OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753121/10/ER

Datum:
Linz, 1. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA des E__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Dezember 2023, GZ: BA-4-00396644-01, betreffend Entziehung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. Dezember 2023, GZ: BA-4-00396644-01, entzog der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Fachkraft im Mangelberuf“ mit der Kartennummer A42710571, gemäß § 28 Abs 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf den ggst Aufenthaltstitel am 22. Mai 2023 beantragt habe. Nach erfolgter Anfrage beim AMS sei am 26. Mai 2023 die Mitteilung eingelangt, dass der Bf die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachkraft im Mangelberuf erfülle. Es sei ihm der ggst Aufenthaltstitel mit Gültigkeitsdauer bis 9. Juni 2025 ausgestellt worden. Am 18. Juli 2023 sei bei der belangten Behörde eine Mitteilung des AMS gemäß § 28 Abs 6 NAG eingelangt, laut welcher die Erteilungsvoraussetzungen des § 12a AuslBG nicht länger vorlägen. Dem Bf sei dies zur Stellungnahme mitgeteilt worden. Er habe daraufhin eine Stellungnahme abgegeben, wonach er das Deutschzertifikat nicht gefälscht und nicht gekauft habe. Er habe vielmehr dafür sechs Monate lang gelernt und habe am 13. September 2021 eine Prüfung in C__ gemacht. Für die Prüfung habe er 160 Euro bezahlt, für den Kurs jeden Monat 120 Euro. Er habe dreimal wöchentlich einen Kurs besucht. Der Bf sei vom Sprachinstitut betrogen worden.
Die belangte Behörde kam in ihrer rechtlichen Würdigung zum Ergebnis, dass aufgrund der Mitteilung des AMS vom 18. Juli 2023 die Erteilungsvoraussetzungen für den ggst Aufenthaltstitel nicht länger vorlägen und daher der Aufenthaltstitel zu entziehen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er an der Erstellung des falschen Sprachzertifikats keinerlei Mitwirkung gehabt habe. Unregelmäßigkeiten seitens des TELC seien für ihn nicht erkennbar gewesen. Zwar habe er sich gewundert, dass er B1 erreicht habe, da er sich selbst maximal mit A2 eingeschätzt hätte, er habe das aber nicht hinterfragt. Es sei auch deshalb ein gerichtliches Strafverfahren anhängig. Der Bf gehe davon aus, dass seine Daten und sein Zeugnis sehr wohl bei TELC vorhanden seien. Ferner wies er darauf hin, dass er mittlerweile weitere Punkte für den ggst Aufenthaltstitel angesammelt habe. Er werde überdies in Kürze ein neues Sprachzertifikat vorlegen.

I.3. Die belangte Behörde forderte daraufhin beim AMS ein neues Gutachten an. Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 teilte das AMS der belangten Behörde mit, dass das Sprachzertifikat nicht bei TELC hinterlegt sei und daher nicht gewertet werden könne. Der Bf erreiche mittlerweile 52 Punkte.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Bf wurde mit 9. Juni 2023 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Fachkraft im Mangelberuf“ mit der Kartennummer A42710571 mit der Gültigkeitsdauer 9. Juni 2025 erteilt. Am 18. Juli 2023 langte bei der belangten Behörde ein Schreiben des AMS ein, dass hinsichtlich des Bf die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 12a AuslBG nicht länger vorlägen. Der Bf legte im Zuge der Beantragung des ggst Aufenthaltstitels ein Sprachzertifikat des Sprachinstituts TELC vor, das dort nicht hinterlegt und somit als gefälscht bewertet wurde. Ein diesbezügliches gerichtliches Strafverfahren wurde mittlerweile diversionell erledigt.
Der Bf verfügte mit 19. Februar 2024 über 52 Punkte, er ist seit 12. Juni 2023 in Österreich beschäftigt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des rechtsfreundlichen Vertreters des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der auch der Beschluss des BG D__ über die Einstellung des gegen den Bf geführten Strafverfahrens wegen § 223 Abs 2 StGB gemäß §§ 7, 19 Abs 2 JGG iVm § 200 Abs 5 StPO vorgelegt wurde.

Der rechtsfreundliche Vertreter des Bf beantragte in Schriftsätzen vom 30. Mai 2024 und 14. Juni 2024 Fristverlängerungen zur Vorlage von Anmeldungen zu Prüfungsterminen für die Deutschprüfung auf Niveau A1 und legte eine Anmeldebestätigung für einen Prüfungstermin am 8. November 2024 vor. Eine (weitere) Fristerstreckung – wie auch die Einvernahme des Bf im Rahmen einer weiteren Verhandlung – war jedoch ua aus den folgenden rechtlichen Erwägungen nicht geboten:

III. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 106/2022, lautet auszugsweise:

„Rückstufung und Entziehung eines Aufenthaltstitels

§ 28. (1) [...]

(6) Aufenthaltstitel gemäß §§ 41, 42, 43a Abs. 1 Z 1, 58 und 58a sind überdies zu entziehen, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12d, 14 oder 18a AuslBG nicht länger vorliegen. Von einer Entziehung kann abgesehen werden, wenn dem Fremden im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) ein anderer Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Im Falle der Entziehung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 58 oder 58a ist der Bescheid auch der aufnehmenden Niederlassung gemäß § 2 Abs. 13 AuslBG zuzustellen.

[...]

Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte'

§ 41. (1) [...]

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,
2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 3 AuslBG,
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 4 AuslBG,
3a. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 6 AuslBG,
4. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 AuslBG, oder
5. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 2 iVm Abs. 3 AuslBG

vorliegt."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 28 Abs 6 NAG sind Aufenthaltstitel gemäß §§ 41, 42, 43a Abs 1 Z 1, 58 und 58a zu entziehen, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12d, 14 oder 18a AuslBG nicht länger vorliegen.

Dem Bf wurde von der belangten Behörde am 9. Juni 2023 eine „Rot-Weiß-Rot – Karte" gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG mit einem Gültigkeitsdatum bis 9. Juni 2025 erteilt.

Das im verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Erteilung der „Rot-Weiß-Rot – Karte" gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG vorgelegten Nachweis von Deutschkenntnissen

„TELC-Zertifikat B1“ handelt es sich um eine Fälschung. Das AMS OÖ hat der belangten Behörde am 18. Juli 2023 mitgeteilt, dass die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 12a AuslBG nicht länger vorlägen.

Die in § 28 Abs 6 NAG genannten Aufenthaltstitel – wie auch eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG – können gemäß § 28 Abs 6 NAG nur entzogen werden, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12d, 14 oder 18a AuslBG „nicht länger vorliegen“.

IV.2. Aus dieser vom Gesetzgeber verwendeten Formulierung ist abzuleiten, dass eine auf § 28 Abs 6 NAG gestützte Entziehung lediglich in der Fallkonstellation möglich ist, in der die jeweiligen Voraussetzungen nach dem AuslBG nach Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht länger vorliegen. Davon ist aber jene Fallkonstellation zu unterscheiden, in der die jeweiligen Voraussetzungen nach dem AuslBG bereits im Erteilungszeitpunkt des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht vorgelegen sind.

Da es sich bei dem vom Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Erteilung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG vorgelegten Nachweis von Deutschkenntnissen „TELC-Zertifikat B1“ um eine Fälschung gehandelt hat, hat der Bf ohne die Anrechnung der Sprachkenntnisse die erforderlichen 55 Punkte von vorne herein nicht erreicht.

Auch wenn das AMS nachträglich mitteilte, dass die Voraussetzungen gemäß § 12a AuslBG „nicht länger vorliegen“, ist aufgrund des festgestellten Sachverhalts evident, dass der Bf die Voraussetzungen von Beginn an nicht erfüllt hat. Die Voraussetzungen gemäß § 12a AuslBG lagen damit schon im Erteilungszeitpunkt der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG nicht vor, sodass im vorliegenden Beschwerdefall nicht mittels eines Entziehungsverfahrens nach § 28 Abs 6 NAG vorzugehen war.

IV.3. Diese Auffassung untermauern die Gesetzesmaterialien zu – dem diesbezüglich § 28 Abs 6 NAG vergleichbaren – § 28 Abs 5 NAG, wonach Aufenthaltstitel zu entziehen sind, wenn die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles „nicht mehr vorliegen“: Demnach bestimmt § 28 Abs 5 NAG, dass Aufenthaltstitel zu entziehen sind, wenn nach Erteilung eines Aufenthaltstitels die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles nicht mehr vorliegen. Denkbar sind hier Fälle, in denen der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende sein Studium niemals aufnimmt oder es während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels aufgibt (vgl ErläutRV 330 BlgNR 24. GP 46 f).

In beiden in den Gesetzesmaterialien genannten Beispielen fallen die gesetzlichen Voraussetzungen während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels (nachträglich) weg.

Dass nach § 28 Abs 6 NAG Aufenthaltstitel zu entziehen sind, wenn nach Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels die jeweiligen Voraussetzungen nach dem AuslBG nicht länger vorliegen – somit angelehnt an § 28 Abs 5 NAG –, legen die Gesetzesmaterialien zu § 28 Abs 6 NAG insofern nahe, als sich diese selbst am Wortlaut des § 28 Abs 5 NAG orientieren: Teilt das Arbeitsmarktservice mit, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach dem AuslBG „nicht mehr vorliegen“ hat die NAG-Behörde den jeweiligen Titel zu entziehen (vgl ErläutRV 1078 BlgNR 24. GP 15).

IV.4. Gegenständlich war sohin nicht mit einem Entziehungsverfahren nach § 28 Abs 6 NAG vorzugehen, sondern allenfalls wäre durch die belangte Behörde mit einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen nach § 69 AVG vorzugehen gewesen.

IV.5. Es war daher im Ergebnis der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter